

**Einwohnergemeinde
Zäziwil**



**Schutzkonzept für die Mehrzweck-,
Schul- und Sportanlagen**

Stand 4. November 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	3
1.1.	Übergeordnete Grundsätze	4
1.2.	Ohne Schutzkonzept kein Sport, keine Proben, kein Unterricht!	5
II.	Nutzungsbedingungen für die Aussensportanlagen	6
2.1	Wer darf diese Anlage nutzen?	6
2.2	Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?	6
2.3	Reinigung / Desinfektion	6
III.	Nutzungsbedingungen für die Turn- und Mehrzweckhallen	7
3.1	Wer darf diese Anlage nutzen?	7
3.2	Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?	7
3.3	Zutritt Turnhallen / Mehrzweckhallen	7
3.4	Reinigung / Desinfektion	8
IV.	Nutzungsbedingungen für den Schwingkeller	9
4.1	Wer darf diese Anlage nutzen?	9
4.2	Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?	9
V.	Nutzungsbedingungen für die Schulanlage	10
5.1	Wer darf diese Anlage nutzen?	10
5.2	Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?	10
5.3	Zutritt Schulanlage	10
5.4	Reinigung / Desinfektion	10
VI.	Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen	11
6.1	Wer darf diese Anlagen nutzen?	11
6.2	Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?	11
6.3	Zutritt Mehrzweck-, Schul- und Sportanlage	11
6.4	Reinigung / Desinfektion	12
6.5	Spezifische Vorgaben	12

I. Ausgangslage

Der Bund hat am 23. Oktober 2020 weitreichende, neue Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen. Angesichts der ansteigenden Zahl der Neuansteckungen gilt ab 19. Oktober 2020 für alle öffentlich zugänglichen Innenräume sowie für alle Zugangsbereiche des öffentlichen Verkehrs schweizweit eine Maskenpflicht, also zum Beispiel in Restaurants, Geschäften oder Theatern sowie in Bahnhöfen, Flughäfen oder an Bus- und Tramhaltestellen.

Zudem sind ab 19. Oktober 2020 spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum verboten. Für alle privaten Veranstaltungen gilt eine Personenbeschränkung von bis zu 10 Personen.

Ab sofort gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Kinder sind bis zu ihrem 12. Geburtstag von der Maskentragpflicht befreit. Das gilt auch für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

In Innenräume von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen und der Abstand (1.5 Meter) eingehalten wird.

Nach wie vor ist es immer und überall wichtig, Abstand zu halten, die Hände regelmässig gründlich zu waschen und Masken zu tragen oder Trennwände anzubringen, um eine erneute Ausbreitung des neuen Coronavirus zu verhindern.

Es sind ausserdem folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

1.1 Übergeordnete Grundsätze

– **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**

Befolgung der Hygiene- und Verhaltensregeln. Wer sich an diese hält, schützt sich und sein Umfeld am besten vor einer Ansteckung.

– **Einhaltung der Maskentragpflicht**

In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen gilt eine generelle Maskentragpflicht. Während der Sportaktivitäten ist eine Schutzmaske zu tragen und der Abstand (1.5 Meter) ist einzuhalten. Für stationäre, ruhige Sportarten (Yoga/Pilates) sind keine Masken nötig, wenn mindestens 4m² pro Person zur Verfügung stehen.

– **Symptomfrei ins Training / Proben / Unterricht / Veranstaltungen usw.**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

– **Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)**

Die Person, welche das Training, den Wettkampf, die Probe, den Unterricht, die Veranstaltung usw. leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem / der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird, ist dem Verein / der Organisation freigestellt.

– **Bezeichnung verantwortlicher Person**

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

– **Distanz halten**

Der Mindestabstand von 1.5 m zwischen den Personen ist immer einzuhalten.

– **Distanz halten im Sport**

Wettkampfs Spiele und Trainingsbetrieb von Mannschaftssportarten (u.a. Unihockey, Korbball) sind verboten. Die Ausübung von Sportarten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt bedingt, ist verboten.

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr gelten keine Einschränkungen von Trainings. Jedoch sind Wettkämpfe untersagt.

Für Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 15 Personen ab dem 16. Altersjahr sind nur Sportarten ohne Körperkontakt erlaubt. Einzeltrainings oder Techniktraining ohne Körperkontakt sind erlaubt.

– **Sportveranstaltungen**

Sportveranstaltungen mit mehr als 15 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Besucherinnen und Besuchern sind verboten.

1.2 Ohne Schutzkonzept kein Sport, keine Proben, kein Unterricht!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer öffentlichen Anlage besteht nur dann, wenn Nutzer / Vereine ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. **Das heisst, jeder Nutzer / Verein muss ein aktuelles Schutzkonzept für die geplante Aktivität erstellen bzw. anpassen und vorweisen können.**

Vereine und Nutzer, welche noch kein Schutzkonzept eingereicht haben, müssen dies zwingend noch an die Gemeindeverwaltung Zäziwil zur Prüfung einreichen. Von Seite Verein / Nutzer ist eine COVID-19 verantwortliche Person und deren Kontaktdaten anzugeben.

Die bisherigen Schutzkonzepte müssen an die neuen Rahmenbedingungen ergänzt und angepasst werden. Für Vereine und Nutzer, welche bereits ein Gesuch und ein Schutzkonzept eingereicht haben, muss lediglich das Schutzkonzept angepasst werden. Die nochmalige Einreichung ist nicht nötig.

Sämtliche Vereine / Nutzer müssen die Schutzkonzepte jederzeit vorweisen können.

Sollte ein COVID-19 Fall auftauchen, muss zwingend ein Schutzkonzept vorgewiesen werden können.

Die Gemeinde als Anlagebetreiberin wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von den Anlagen zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Mehrzweck-, Schul- und Sportanlage per sofort entzogen.

Als Anlagenbetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben!

II. Nutzungsbedingungen für die Aussensportanlagen

Gültig ab 29. Oktober 2020 bis auf weiteres

2.1 Wer darf diese Anlage nutzen?

Vereine und Gruppen, die von der Gemeinde ein bewilligtes „Gesuch für die Wiederaufnahme des Betriebes“ inkl. verbandkonformes Schutzkonzept haben.

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich von Montag bis Freitag gestattet. Samstag und Sonntag bleiben die Anlagen geschlossen.

2.2 Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Leichtathletik-Aussenanlagen
- Rasenflächen
- Schwingplatz
- Toiletten
- Aufenthaltsbereiche

Geschlossen bleiben alle Anlageteile, die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Garderoben
- Duschen

Im Freien sind Sportaktivitäten erlaubt, wenn eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten wird. In sämtlichen Innenräume besteht während des gesamten Aufenthaltes eine Maskentragpflicht und der vorgeschriebene Abstand von 1,5 Meter muss ständig eingehalten und gewährleistet werden.

Für allfällige Restaurationsbereiche gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung und das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe. Ein eigenes Schutzkonzept muss zudem vorhanden sein.

2.3 Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der genutzten Räume, der Trainings-, Turn- und Sportgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept beschrieben sein.

Die WC- Anlagen werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

III. Nutzungsbedingungen für die Turn- und Mehrzweckhallen

Gültig ab 29. Oktober 2020 bis auf weiteres

3.1 Wer darf diese Anlage nutzen?

Vereine und Gruppen, die von der Gemeinde ein bewilligtes „Gesuch für die Wiederaufnahme des Betriebes“ inkl. verbandkonformes Schutzkonzept haben.

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich von Montag bis Freitag gestattet. Samstag und Sonntag bleiben die Anlagen geschlossen.

3.2 Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Turnhalle
- Mehrzweckhalle
- Office
- Toiletten
- Aufenthaltsbereiche

Geschlossen bleiben alle Anlageteile, die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Garderoben
- Duschen

In sämtlichen Innenräume besteht während des gesamten Aufenthaltes eine Maskentragpflicht **und der vorgeschriebene Abstand von 1,5 Meter muss ständig eingehalten und gewährleistet werden.**

Wenn immer möglich sollten die genutzten Innenräume vor und nach der Nutzung gelüftet werden. Bei einer längeren Aufenthaltsdauer als 45 Minuten ist während der Nutzung auf eine weitere Stosslüftung zu achten.

Für allfällige Restaurationsbereiche gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung und das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe. Ein eigenes Schutzkonzept muss zudem vorhanden sein.

3.3 Zutritt Turnhallen / Mehrzweckhallen

Die Turn- und Mehrzweckhallen sind von den Nutzenden mit Schutzmaske gestaffelt zu betreten. Eine Vermischung der Gruppen sowie mit anderen Vereinen ist zu verhindern, die Benützungzeiten sind strikte einzuhalten.

3.4 Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der genutzten Räume, der Trainings-, Turn- und Sportgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept beschrieben sein.

Die WC-Anlagen und Hallenböden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

IV. Nutzungsbedingungen für den Schwingkeller

Gültig ab 29. Oktober 2020 bis auf weiteres

4.1 Wer darf diese Anlage nutzen?

Vereine und Gruppen, die von der Gemeinde ein bewilligtes „Gesuch für die Wiederaufnahme des Betriebes“ inkl. verbandkonformes Schutzkonzept haben.

Der Trainingsbetrieb kann wieder zu den gewohnten Zeiten stattfinden. Die Schul- und Trainingszeiten sind zu beachten.

4.2 Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?

Der komplette Schwingkeller bleibt bis auf weiteres geschlossen.

In sämtlichen Innenräume besteht während des gesamten Aufenthaltes eine Maskenpflicht **und** der vorgeschriebene Abstand von 1,5 Meter muss ständig eingehalten und gewährleistet werden.

V. Nutzungsbedingungen für die Schulanlage

Gültig ab 29. Oktober 2020 bis auf weiteres

5.1 Wer darf diese Anlage nutzen?

Diese Nutzungsbedingungen betreffen nur die ausserschulische Nutzung der Anlage. Die schulische Nutzung untersteht einem separaten Schutzkonzept der Schule Region Zäziwil; *für den ordentlichen Schulbetrieb besteht gemäss kantonaler Verordnung für Kinder und Jugendliche explizit keine Maskentragpflicht.*

Vereine und Gruppen, die von der Gemeinde ein bewilligtes „Gesuch für die Wiederaufnahme des Betriebes“ inkl. verbandkonformes Schutzkonzept haben.

Der ausserschulische Betrieb kann wieder zu den gewohnten Zeiten stattfinden. Der schulische Betrieb darf durch die ausserschulische Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung für schulische Zwecke hat in jedem Fall Vorrang.

5.2 Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?

Alle Anlageteile dürfen unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte wieder genutzt werden.

In sämtlichen Innenräume besteht während des gesamten Aufenthaltes eine Maskentragpflicht und der vorgeschriebene Abstand von 1,5 Meter muss ständig eingehalten und gewährleistet werden.

Wenn immer möglich sollten die genutzten Innenräume vor und nach der Nutzung gelüftet werden. Bei einer längeren Aufenthaltsdauer als 45 Minuten ist während der Nutzung auf eine weitere Stosslüftung zu achten.

Für allfällige Restaurationsbereiche gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung und das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe. Ein eigenes Schutzkonzept muss zudem vorhanden sein.

5.3 Zutritt Schulanlage

Die Schulanlage ist von den Nutzenden mit Schutzmaske gestaffelt zu betreten. Eine Vermischung der Gruppen sowie mit anderen Vereinen / Gruppen ist zu verhindern, die Benützungzeiten sind strikte einzuhalten.

5.4 Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der genutzten Räume und Geräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden regelmässig gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept enthalten sein.

Die WC-Anlagen werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

VI. Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen

Gültig ab 29. Oktober 2020 bis auf weiteres

6.1 Wer darf diese Anlage nutzen?

Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen sind verboten. Private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit mehr als 10 Personen sind verboten. Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Veranstalter / Organisatoren, die von der Gemeinde eine Nutzungsbewilligung inkl. gültiges Schutzkonzept und falls nötig eine Gastgewerbebewilligung haben. Restaurationsbereiche benötigen zusätzlich ein gültiges Schutzkonzept für das Gastgewerbe.

6.2 Welche Anlagen und Anlageteile dürfen genutzt werden?

Alle Anlageteile dürfen unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte wieder genutzt werden.

In sämtlichen Innenräume besteht während des gesamten Aufenthaltes eine Maskentragpflicht **und der vorgeschriebene Abstand von 1,5 Meter muss ständig eingehalten und gewährleistet werden. Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind alle sportlichen Tätigkeiten und Vereinsproben, Kinder unter 12 Jahren sowie schulische Aktivitäten.**

Wenn immer möglich sollten die genutzten Innenräume vor, während und nach der Nutzung gelüftet werden.

Für allfällige Restaurationsbereiche gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung und das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe. Ein eigenes Schutzkonzept muss zudem vorhanden sein.

Werden Turn- oder Mehrzweckhalle sowie andere öffentlich zugängliche Innenräume zu Restaurationszwecken genutzt, dürfen die Gäste die Maske nur dann ablegen, wenn sie an einem Tisch sitzen. Es gilt eine generelle Sitzpflicht und pro Tisch dürfen nicht mehr als 4 Personen zusammensitzen. Familien sind von der Anzahlbeschränkung ausgenommen. Die Restaurationsbetriebe müssen zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen bleiben.

6.3 Zutritt Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen – nur mit Schutzmaske!

Der Personenfluss in die Mehrzweck-, Schul- und Sportanlage ist so zu lenken, dass die Distanzen von 1,5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

6.4 Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der genutzten Räume, Geräte, Utensilien und Oberflächen ist jeder Veranstalter / Organisator selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Gebrauch gründlich gewaschen.
- Türgriffe und Handläufe sind durch die Veranstalter / Organisatoren regelmässig zu reinigen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept beschrieben sein.

6.5 Spezifische Vorgaben

Veranstalter / Betreiber müssen dem Kantonsarztamt jederzeit die Personalien ihrer Gäste nennen können. Dies, falls sich nachträglich herausstellen sollte, dass eine teilnehmende Person positiv auf das Coronavirus getestet wurde. Die persönlichen Daten der Gäste müssen durch die Veranstalter / Betreiber mittels einer Präsenzliste oder einem elektronischen Registrierungssystem aufgenommen werden. Die Daten müssen während 14 Tagen aufbewahrt werden.